



---

## **INFORMATIONEN ZUR ALTFahrZEUGENTSORGUNG**

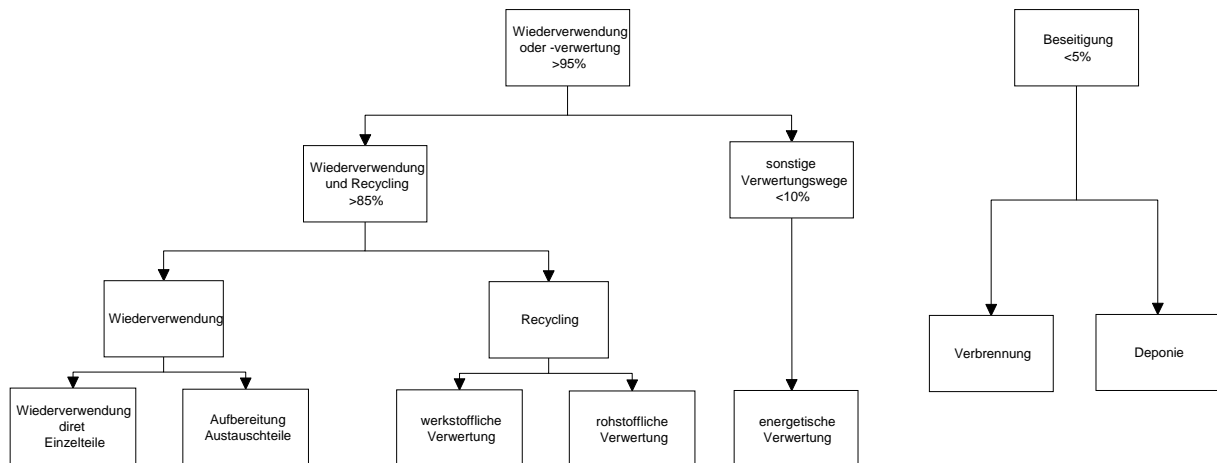
### **RECHTLICHER HINTERGRUND**

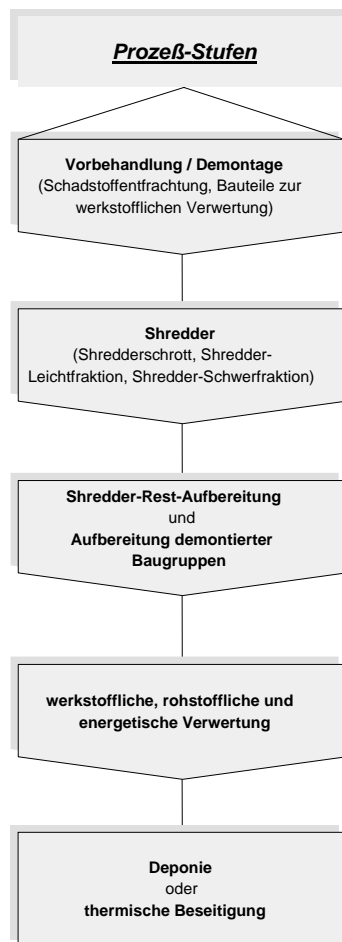
- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | EG-Richtlinie über Altfahrzeuge _____             | 2 |
| 2 | Altfahrzeug-Gesetz / Altfahrzeug-Verordnung _____ | 3 |

# 1 EG-Richtlinie über Altfahrzeuge

- Zielstellung:
 

Festlegung von Maßnahmen, „die vorrangig auf die Vermeidung von Fahrzeugabfällen und darüber hinaus auf die Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung von Altfahrzeugen und ihren Bauteilen zur Verringerung der Abfallbeseitigung sowie auf eine Verbesserung der Umweltschutzleistung aller in den Lebenskreislauf von Fahrzeugen einbezogenen Wirtschaftsbeteiligten und insbesondere der unmittelbar mit der Behandlung von Altfahrzeugen befaßten Wirtschaftsbeteiligten abzielen“
- Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens zur umweltgerechten Entsorgung von Altfahrzeugen, der das Prinzip der Produktverantwortung der Hersteller berücksichtigt
- wesentliche Inhalte:
  - Definition wichtiger Begriffe wie z. B. Fahrzeug, Altfahrzeug, Hersteller, Behandlung, Recycling, Wirtschaftsbeteiligte, gefährlicher Stoff, Demontageinformation etc.
  - Freistellung des Letzthalters von Entsorgungskosten (Neufahrzeuge 01.07.2002, Altfahrzeuge 01.01.2007)
  - Zielvorgaben hinsichtlich Verwertungsquoten
    - ◆ 85% in 2006 (max. 5% energetisch)
    - ◆ 95% in 2015 (max. 10% energetisch)
  - Typgenehmigung neuer Modelle ab 2005 nur bei Nachweis einer Verwertbarkeit von mindestens 95%
  - Materialverbote (Pb, Cd, Hg, Cr<sup>VI</sup>) in neuen Produkten und Ausschleuseverbot in Behandlungsschritten der Verwertung (ab 01.07.2003)
- Durch die Einführung der kostenlosen Rückgabe von ausgedienten Fahrzeugen sollen „wilde Ablagerungen/Deponien“ vermieden werden.





## 2 Altfahrzeug-Gesetz / Altfahrzeug-Verordnung

Das Altfahrzeug-Gesetz, das die EU-Richtlinie über Altfahrzeuge (2000/53/EG) in nationales Recht umsetzt, ist am 01. Juli 2002 in Kraft getreten.

Kern des Gesetzes ist die Änderung der am 01. April 1998 in Kraft getretenen Altauto-Verordnung. Weiterhin haben sich durch das Artikelgesetz folgende Änderungen ergeben:

- Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Änderung der Transportgenehmigungsverordnung
- Änderung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung
- Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Das Altfahrzeug-Gesetz / die Altfahrzeug-Verordnung enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

- Die AltfahrzeugV „gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe“. Die Verordnung wendet sich an die Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Betreiber von Rücknahmestellen, Annahmestellen, Demontagebetrieben, Shred-

deranlagen etc.) sowie an die Besitzer, Eigentümer und Letzthalter von Altfahrzeugen.

- § 2 der AltfahrzeugV definiert wesentliche Begriffe wie z. B. Fahrzeug, Altfahrzeug, Annahmestelle, Rücknahmestelle, Restkarosse, Shredderanlage, Letzthalter etc.
- In § 4 der AltfahrzeugV werden die Überlassungspflichten geregelt. Danach ist jeder verpflichtet, der sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muß, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.
- Freistellung des Letzthalters von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen von den Entsorgungskosten  
(für bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge gilt dies ab 01.07.2002 und für Nutzfahrzeuge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2002 neu in den Markt kommen, gilt dies sofort)
- Realisierung eines flächendeckenden Rücknahmesystems für Altautos
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung durch die Wirtschaftsbeteiligten (Hersteller, Importeure, Entsorgungswirtschaft); ab 2006 mindestens 85% verwertet und mindestens 80% stofflich verwertet oder wiederverwendet; ab 2015 sind diese Verwertungsziele auf 95% (Verwertung) bzw. 85% (stoffliche Verwertung, Wiederverwendung) zu steigern.
- Ab 01.07.2003 ist es grundsätzlich verboten, Fahrzeuge und Bauteile in Verkehr zu bringen, die die Schwermetalle Cadmium, Quecksilber, Blei und sechswertiges Chrom enthalten. Dadurch soll eine Anreicherung in späteren Abfallströmen vermieden und die Voraussetzung für umweltgerechte Verwertungsverfahren kontinuierlich verbessert werden.
- Gewährleistung eines hohen Qualifizierungsstandards bei Sachverständigen unter Berücksichtigung festgelegter Zulassungskriterien (§ 6 AltfahrzeugV).
- Erleichterung des Vollzugs für die zuständige Landesbehörde durch Erweiterung der Mitteilungspflichten von Betreibern und Sachverständigen gegenüber den Überwachungsbehörden
- Der § 9 der AltfahrzeugV umfaßt Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen. Danach sind die Hersteller von Fahrzeugen verpflichtet, in Absprache mit der Werkstoff- und Zulieferindustrie Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe zu verwenden, um insbesondere die Identifizierung derjenigen Bauteile und Werkstoffe zu erleichtern, die wiederverwendet oder verwertet werden können. Desweiteren sind die Hersteller verpflichtet, für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp den anerkannten Demontagebetrieben Demontageinformationen bereitzustellen.
- Der Anhang zur AltfahrzeugV enthält Anforderungen an die Annahme und Rücknahme von Altfahrzeugen, an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Altfahrzeugen und Restkarossen sowie an die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle.
- Die Durchsetzbarkeit wichtiger Vorschriften wird durch die Ergänzung entsprechender Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten verbessert.

Rückfragen beantwortet Ihnen der Berater unseres Consultingbereiches:

Umweltkanzlei Dr. Rhein  
Bahnhofstraße 17  
31157 Sarstedt

Telefon:  
Herr Dr. Rhein      05066/90099-1